

FACHSERIE

14

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 9.6.2

Leuchtmittelsteuer

1978

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG W KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ
Bestellnummer 2140962 – 78700

Erschienen im Juli 1979

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 2,30

Inhalt

	Seite
T e x t t e i l	
1 Bemerkungen zum Steuerrecht	4
2 Steuergegenstand	4
3 Hinweise zur Methodik der Statistik	5
4 Herstellungsbetriebe	5
5 Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln	
5.1 Elektrische Glühlampen	5
5.1.1 Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw.	6
5.1.2 Kraftfahrzeuglampen	6
5.1.3 Andere Glühlampen	6
5.2 Entladungslampen	7
5.2.1 Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung	7
5.2.2 Andere Entladungslampen	7
6 Versteuerung	7

T a b e l l e n t e i l

1 Herstellungsbetriebe	8
2 Absatz von elektrischen Glühlampen	8
3 Absatz von Entladungslampen	9
4 Absatz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern	9
5 Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen	10
6 Versteuerte Entladungslampen nach der Art der Entladungslampen und Wattstärke	10
7 Versteuerte elektrische Glühlampen nach der Art der Glühlampen und Wattstärke	11

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- x = Nachweis ist nicht sinnvoll bzw.
Fragestellung trifft nicht zu.

Abkürzungen

St = Stück

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Leuchtmitteln war 1978

- Leuchtmittelsteuergesetz - LeuchtmStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553).

Durch Artikel 30 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO), vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) ist das LeuchtmStG mit Wirkung vom 1.1.1977 an die neue Abgabenordnung angepaßt worden.

- Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz - LeuchtmStDB - vom 4. August 1959 (BGBl. I S. 615), zuletzt geändert durch die Dritte und Vierte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 21. April 1977 (BGBl. I S. 612)¹⁾, in Kraft getreten ab 1. Mai 1977 bzw. vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1450), in Kraft mit Wirkung vom 3. August 1977.

2 Steuergegenstand

Der Leuchtmittelsteuer unterliegen Leuchtmittel, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Leuchtmittel im Sinne des LeuchtmStG, gegliedert nach dem Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG), sind

Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, d.s.

- Stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben,
- andere Glühlampen;

Kraftfahrzeuglampen, d.s.

- Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist,
- andere Kraftfahrzeuglampen;

1) Ohne Berücksichtigung späterer Änderungen, die das Berichtsjahr nicht mehr betreffen.

Entladungslampen einschl. Mischlichtlampen jeder Art, d.s.

- Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung,

- andere Entladungslampen,

wenn sie nach ihrer Beschaffenheit zur Beleuchtung geeignet sind und der Beleuchtung dienen, d.h. wenn sie üblicherweise zum Erhellen ihrer Umgebung oder von Gegenständen verwendet werden.

Nicht als Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten die in § 1 Abs. 3 LeuchtmStG näher bezeichneten Lampen und Strahler, z.B. für Signalzwecke, zum Kopieren, für Projektionen, für technische Prüf- und Meßverfahren, für medizinische und kosmetische Zwecke und anderes mehr.

Der Steuertarif (§ 2 LeuchtmStG) sieht 29 feste Steuersätze vor, deren Anwendung von der Leistungsaufnahme der Leuchtmittel (in Watt) und/oder ihrer Beschaffenheit abhängt.

Steuerbare Leuchtmittel bleiben nach § 8 Abs. 1 LeuchtmStG unter der Bedingung unversteuert, daß sie unter Steueraufsicht

- ausgeführt oder zu einem Zollgutverkehr abgeführt werden,
- in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung von Wasserfahrzeugen oder zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen verwendet werden, wenn die Bestimmungen des Zolltarifs oder sonstige Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften dafür im Falle der Einfuhr aus Drittländern unter zollamtlicher Überwachung eine vollständige oder teilweise Aussetzung des Zolls vorsehen.

Nach § 8 Abs. 2 LeuchtmStG sind von der Steuer befreit

- Hochspannungs-Entladungslampen, die zu Informations- oder Werbezwecken bestimmt sind,

- Hochspannungs-Entladungslampen, die einen äußeren Rohrdurchmesser von weniger als 25 mm besitzen und für eine Stromaufnahme von weniger als 130 Milliampere hergestellt worden sind,
- Leuchtmittel, deren Lichtstrom 100 Lumen nicht übersteigt,
- elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- Kohlefadenlampen und Kohle-Bogenlampen,
- Leuchtmittel, die als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verwendet oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden. Das gleiche gilt für Muster, die für Zwecke der Steueraufsicht hinterlegt werden.

3 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die Leuchtmittelsteuerstatistik 1978 wurden gemäß Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung von allen Oberfinanzdirektionen die Vordrucke 2120 (V 8330 Abs. 1) dem Statistischen Bundesamt übersandt. In dem Vordruck wird die Zahl der im Berichtszeitraum angemeldeten Herstellungsbetriebe von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Leuchtmitteln nachgewiesen, ferner die Zahl der Betriebe, die elektrische Glühlampen, Entladungslampen, elektrische Glühlampen und Entladungslampen versteuert haben. Außerdem wird die Zahl der zu den einzelnen Steuersätzen versteuerten steuerpflichtigen elektrischen Glühlampen, Kraftfahrzeuglampen und Entladungslampen gemeldet, für die im Berichtszeitraum die Steuerschuld entstanden ist, gegliedert nach Herstellung im Erhebungsgebiet und Einfuhr. Daraus wird das Steuersoll an Leuchtmittelsteuer errechnet. Zusätzlich werden noch die Pauschalersatzungen angegeben, die auf Grund von § 9 Abs. 2 LeuchtmStG und § 13 Nr. 3 LeuchtmStG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 LeuchtmStDB in dem Kalenderjahr gewährt worden sind. Ferner wird die Zahl der unversteuerten elektrischen Glühlampen und Entladungslampen nach Befreiungsgründen nachgewiesen.

4 Herstellungsbetriebe

Im Jahr 1978 waren 205 Herstellungsbetriebe von Leuchtmitteln angemeldet, gegenüber 212 vor Jahresfrist. Wie im Vorjahr waren die

meisten Betriebe (171 oder 83,4 %) Hersteller ausschließlich von steuerbefreiten Leuchtmitteln. Von den 34 Herstellern steuerpflichtiger Leuchtmittel haben 28 Betriebe tatsächlich Leuchtmittel versteuert, und zwar 9 nur elektrische Glühlampen (- 3), 6 nur Entladungslampen (+ 0) und 13 sowohl elektrische Glühlampen als auch Entladungslampen (+ 1).

5 Absatz und Verbrauch von steuerbaren Leuchtmitteln

5.1 Elektrische Glühlampen

Im Jahr 1978 sind insgesamt 377,9 Mill. elektrische Glühlampen abgesetzt worden, das sind 2,8 % mehr als 1977 (gegenüber + 8,8 % vor Jahresfrist). 271,2 Mill. St oder rund 72 % der 1978 abgesetzten Glühlampen wurden **v e r s t e u e r t**; davon stammten 71,0 % aus inländischer Produktion und 29,0 % aus Importen. Bei einer gegenüber 1977 fast konstanten Gesamtmenge (- 0,3 %) an versteuerten Glühlampen hat sich der Anteil der Inlandsproduktion zugunsten des Importanteils weiterhin leicht verringert (- 0,8 Prozentpunkte). Die steuerfreie Ausfuhr einschließlich der Lieferungen an ausländische Streitkräfte, die im Schnitt der beiden Vorjahre schon sehr kräftig zugenommen hatte, ist im Berichtsjahr nochmals um 11,7 % auf 106,7 Mill. St gestiegen. Hiervon wurden 98,2 Mill. St (+ 14,0 %) unmittelbar, 6,6 Mill. St (+ 2,5 %) über einen anderen Betrieb exportiert und 1,9 Mill. St (- 35,8 %) an ausländische Streitkräfte geliefert.

Vom Gesamtabsatz in Höhe von 377,9 Mill. Glühlampen entfielen 31,6 Mill. St oder 8,4 % auf stab- oder röhrenförmige Glühlampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glühlampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben und 61,3 Mill. St oder 16,2 % auf Kraftfahrzeuglampen; die Masse bildeten mit 285,0 Mill. St oder 75,4 % die anderen Glühlampen.

Außerdem wurden noch 28,1 Mill. elektrische Glühlampen nach der Einfuhr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht. Sie sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht im Gesamtabsatz enthalten.

Der annähernde Inlandsverbrauch von elektrischen Glühlampen ohne Kraftfahrzeuglampen belief sich 1978 auf 246,7 Mill. St. Je 100 Ein-

wohner entspricht dies einem Jahresverbrauch von 402 St (gegen 405 im Vorjahr).

5.1.1 Stab- oder röhrenförmige Glühlampen usw.

Im Jahr 1978 sind 31,6 Mill. stab- oder röhrenförmige Glühlampen abgesetzt worden (+ 15,6 % gegenüber 1977). Von den 23,9 Mill. versteuerten Glühlampen wurden 13,6 Mill. St (+ 16,3 %) im Erhebungsgebiet hergestellt und 10,3 Mill. St (+ 21,8 %) in das Erhebungsgebiet eingeführt. Damit hat auch im Berichtsjahr die Einfuhr relativ wieder erheblich stärker zugenommen als die Besteuerung inländischer Produkte. Mit 7,7 Mill. St (+ 7,2 %) gingen 36,1 % der gesamten Inlandsproduktion steuerfrei ins Ausland (darunter fast 90 000 über einen anderen Betrieb); vor Jahresfrist hatte der Anteil 38,0 % betragen. An ausländische Streitkräfte wurden rund 25 000 St (- 11,2 %) geliefert. Die Einfuhr lag um 2,6 Mill. St (1977: + 1,3 Mill. St) über der Ausfuhr.

An der Gesamtmenge der v e r s t e u e r t e n stab- oder röhrenförmigen Glühlampen (31,6 Mill. St) waren die Lampen mit Leistungsaufnahmen bis 100 Watt (+ 20,3 %) mit 92,5 % am stärksten vertreten, gefolgt von den Glühlampen mit mehr als 100 bis 200 Watt (- 3,7 %), die 5,6 % ausmachten. Auf die übrigen stab- und röhrenförmigen Glühlampen entfiel ein Anteil von nur 1,8 % (+ 19,1 %).

Am gesamten Steuersoll der stab- und röhrenförmigen Glühlampen in Höhe von 19,5 Mill. DM (+ 17,3 %) waren die Glühlampen bis 100 Watt nicht so stark beteiligt (79,2 %), wie es ihrem mengenmäßigen Anteil entsprach. Bei allen anderen Glühlampen lag der Anteil am Steuersoll höher als derjenige an der Menge, und zwar mit wachsender Differenz bei zunehmender Wattstärke.

5.1.2 Kraftfahrzeuglampen

1978 sind 61,3 Mill. Kraftfahrzeuglampen abgesetzt worden. Mit 36,8 Mill. St blieben drei Fünftel steuerfrei, und zwar 30,9 Mill. St als unmittelbare Ausfuhr, 5,9 Mill. St als Ausfuhr über einen anderen Betrieb und rund 5 300 St als Lieferung an ausländische Streitkräfte. 24,5 Mill. Kraftfahrzeuglampen wurden versteuert (+ 4,7 %); davon waren 15,9 Mill. St (- 1,4 %) im Erhebungsgebiet hergestellt und 8,6 Mill. St (+ 18,2 %) in das Erhebungsgebiet eingeführt. Von der v e r s t e u e r t e n

Menge (24,5 Mill. St) entfiel mit 59,2 % die Masse auf Kraftfahrzeuglampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 50 Watt; die Lampen dieser Stärke stellten mehr als drei Viertel (77,2 %) des gesamten aus der Besteuerung von Kraftfahrzeuglampen erzielten Steuersolls in Höhe von insgesamt 23,5 Mill. DM (+ 10,9 %). Rd. ein Drittel der versteuerten Kraftfahrzeuglampen (8,1 Mill. St), auf die aber nur 17,2 % des Steuersolls entfielen, waren Lampen mit einer Leistung zwischen 35 und 50 Watt; ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahr um fast 1 Mill. St (- 10,6 %) gesunken. Etwa jede 15. Kraftfahrzeuglampe (6,5 %) hatte eine Leistungsaufnahme von 35 Watt und weniger; sie waren am Steuersoll mit 3,1 % beteiligt. Nur 1,2 % (gegenüber 0,1 % im Vorjahr) waren Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschlußscheibe verbunden ist.

5.1.3 Andere Glühlampen

Von den 1978 insgesamt abgesetzten 285,0 Mill. anderen Glühlampen (+ 1,2 %) sind 222,9 Mill. St oder 78,2 % v e r s t e u e r t worden (- 2,5 %). Es handelt sich dabei um 163,2 Mill. im Erhebungsgebiet hergestellte und um 59,7 Mill. eingeführte Glühlampen, deren Absatz gegenüber dem Vorjahr um 2,6 bzw. 2,1 % gesunken ist. Von den insgesamt versteuerten anderen Glühlampen hatten 98,6 % eine Leistungsaufnahme bis zu 100 Watt, wobei sich der Anteil der Lampen in Standardform - wie vor Jahresfrist - auf rund 56 %, derjenigen in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform auf rund 44 % belief. Am gesamten Steuersoll dieser Leuchtmittel in Höhe von 34,6 Mill. DM (- 2,6 %) waren beide Lampentypen mit zusammen 96,4 % etwas schwächer beteiligt als es ihrem zahlenmäßigen Anteil entsprach. Dabei erbrachten die Standardlampen trotz höherer Zahl niedrigere Einnahmen (16,1 Mill. DM) als die Glühlampen in besonderer Ausführung (17,3 Mill. DM). An anderen Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme von mehr als 100 Watt wurden insgesamt 3,1 Mill. St versteuert (1,4 %), sie erbrachten zusammen 1,3 Mill. DM oder 3,6 % des Steuersolls. Aus dieser Gruppe entfielen 2,3 Mill. St (- 11,5 %) auf Glühlampen mit einer Leistungsaufnahme zwischen 100 und 200 Watt und 454 200 St (+ 2,0 %) auf Glühlampen mit 200 bis 300 Watt. Alle anderen Glühlampen mit höherer Wattstärke (zusammen 422 600 St) verzeichneten nach dem Absatzrückgang im Vorjahr eine Zunahme um 11,8 %.

Die Zahl der s t e u e r f r e i abgegebenen anderen Glühlampen belief sich im Berichtsjahr auf 62,1 Mill. St, das sind 9,0 Mill. St oder 17,0 % mehr als 1977. 59,7 Mill. St (+ 21,1 %) wurden unmittelbar, 534 800 St (- 37,2 %) über einen anderen Betrieb ausgeführt und 1,9 Mill. St (- 36,1 %) steuerfrei an ausländische Streitkräfte geliefert. Der steuerfreie Abgang war somit um 2,5 Mill. St höher (1977: 7,9 Mill. St niedriger) als die Einfuhr.

5.2 Entladungslampen

1978 sind insgesamt 99,6 Mill. Entladungslampen abgesetzt worden, das sind 13,6 Mill. St oder 15,7 % mehr als 1977. Von der Gesamtmenge wurden 55,5 Mill. St (- 0,7 %) oder rd. 56 % (gegenüber rd. 65 % im Vorjahr) im Inland abgesetzt und versteuert und 44,1 Mill. St (+ 13,9 Mill. St oder rd. 46 %) steuerfrei abgegeben. Von der steuerfreien Menge entfielen 43,7 Mill. St auf die unmittelbare Ausfuhr, der Rest auf Exporte über einen anderen Betrieb (291 400 St) und auf steuerfreie Lieferungen an ausländische Streitkräfte (115 700 St). Die Ausfuhr einschließlich der Lieferung an ausländische Streitkräfte überstieg die Einfuhr um 25,2 Mill. St (1977: 12,0 Mill. St).

11,1 Mill. Entladungslampen wurden nach der Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht (+ 38,6 %). Der annähernde Verbrauch von Entladungslampen belief sich 1978 auf 55,5 Mill. St, das sind - wie vor Jahresfrist - 91 St je 100 Einwohner.

5.2.1 Stab- oder röhrenförmige Entladungslampen in gerader Ausführung

Die Masse (88,3 Mill. St oder 88,6 %) der abgesetzten Entladungslampen bestand aus stab- oder röhrenförmigen Entladungslampen in gerader Ausführung, von denen 50,9 Mill. St (- 0,7 %) versteuert wurden. Während die im Inland hergestellte und versteuerte Menge um 2,6 % auf 33,4 Mill. St gesunken ist, erhöhten sich die versteuerten Importe um

3,2 % auf 17,5 Mill. St. 99,4 % der versteuerten Entladungslampen hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt; sie erbrachten mit 30,3 Mill. DM 94,1 % des Steuersolls dieser Leuchtmittelart.

5.2.2 Andere Entladungslampen

Die anderen Entladungslampen spielten mit insgesamt 11,3 Mill. St (+ 2,7 %) nur eine geringe Rolle. Von diesen Lampen wurden 4,7 Mill. St (- 0,8 %) versteuert und 6,7 Mill. St (+ 5,2 %) steuerfrei abgegeben. 77,7 % der v e r s t e u e r t e n Menge (1977: 78,5 %) hatten eine Leistungsaufnahme bis 100 Watt, 13,2 % (1977: 12,8 %) eine solche von mehr als 100 bis 200 Watt; auf höhere Stärken als 200 Watt entfielen nur 9,1 % der anderen Entladungslampen. Von der versteuerten Menge wurden 29,0 % eingeführt.

Die Ausfuhr von anderen Entladungslampen einschl. der Lieferung an ausländische Streitkräfte war um 5,3 Mill. St größer als die Einfuhr und um 2,0 Mill. St größer als der Inlandsabsatz. 6,6 Mill. Lampen (+ 4,8 %) wurden unmittelbar, 95 900 (+ 56 % nach dem vorjährigen Rückgang um 66 %) über einen anderen Betrieb ausgeführt und 13 800 (- 32,7 %) an ausländische Streitkräfte unversteuert abgegeben.

6 Versteuerung

Das Steuersoll aus der Versteuerung von Leuchtmitteln lag 1978 mit 118,5 Mill. DM um 4,4 Mill. DM oder 3,8 % über dem Vorjahresergebnis. Vom Steuersoll stammten 77,6 Mill. DM (+ 5,8 %) oder 65,5 % aus der Versteuerung von elektrischen Glühlampen und 40,9 Mill. DM (+ 0,3 %) oder 34,5 % aus der Versteuerung von Entladungslampen.

Die Pauschalerstattung nach § 9 Abs. 2 LeuchtmStG und § 6 Abs. 4 LeuchtmStDB an die Hersteller und die gewerblichen Einführer erhöhte sich auf rund 991 000 DM (1977: 983 000 DM); damit ergibt sich ein Reinertrag aus der Leuchtmittelsteuer in Höhe von 117,5 Mill. DM (+ 3,9 %).

T a b e l l e n t e i l
1 Herstellungsbetriebe

Land	Angemeldete Herstellungsbetriebe					
	insgesamt	davon Hersteller von				steuerbefreiten Leuchtmitteln (§ 8 Abs. 2 LeuchtmStG)
		steuerpflichtigen Leuchtmitteln	darunter Betriebe, die versteuert haben		elektrische Leuchtmitteln	
		elektrische Glühlampen	Entladungslampen	elektrische Glühlampen und Entladungslampen		
Schleswig-Holstein	7	3	-	-	19	
Hamburg	15	3	-	-		
Niedersachsen	21	4	3	3	17	
Bremen		-				4
Nordrhein-Westfalen ...	77	6	-	-	71	
Hessen	15	7	3	-	20	
Rheinland-Pfalz	7		-	-		
Saarland	5	-	-	-	5	
Baden-Württemberg	26	-	-	-	21	
Bayern	23	11	3	9	12	
Berlin (West)	9	3	-	-	6	
Bundesgebiet ...	205	34	9	6	13	171

2 Absatz von elektrischen Glühlampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1974	1975	1976	1977	1978
Versteuert zusammen	248 698	228 177	246 201	272 053	271 214
im Erhebungsgebiet hergestellt	198 624	175 408	182 049	195 350	192 620
in das Erhebungsgebiet eingeführt .	50 073	52 769	64 151	76 703	78 593
Steuerfrei ausgeführt zusammen	86 396	63 936	89 143	92 563	104 786
unmittelbare Ausfuhr	81 736	59 078	82 058	86 166	98 227
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	4 660	4 857	7 084	6 397	6 560
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	1 855	1 908	2 462	2 933	1 883
Steuerfreier Abgang zusammen	88 250	65 843	91 604	95 496	106 669
Absatz insgesamt ...	336 948	294 020	337 805	367 549	377 883

3 Absatz von Entladungslampen

1 000 St

Gegenstand der Nachweisung	1974	1975	1976	1977	1978
Versteuert zusammen	50 202	49 426	52 262	55 919	55 543
im Erhebungsgebiet hergestellt	37 358	35 534	34 532	37 757	36 658
in das Erhebungsgebiet eingeführt .	12 844	13 892	17 730	18 162	18 885
Steuerfrei ausgeführt zusammen	31 953	22 182	22 729	29 993	43 991
unmittelbare Ausfuhr	31 661	21 850	22 258	29 786	43 700
Ausfuhr über einen anderen Betrieb	292	332	471	207	291
Steuerfreie Lieferung an ausländische Streitkräfte	85	130	122	188	116
Steuerfreier Abgang zusammen	32 038	22 312	22 851	30 180	44 107
Absatz insgesamt ...	82 240	71 738	75 113	86 099	99 650

4 Absatz von Leuchtmitteln nach Art und Ländern

1 000 St

Land	Elektrische Glühlampen	Entladungslampen
Schleswig-Holstein	6 607	} 65
Hamburg	517	
Niedersachsen	7 804	} 68
Bremen	733	
Nordrhein-Westfalen	132 201	19 300
Hessen	24 227	1 816
Rheinland-Pfalz	} 2 936	28
Saarland		
Baden-Württemberg	11 383	666
Bayern	150 183	} 77 706
Berlin (West)	41 293	
Bundesgebiet ...	377 883	99 650

5 Leuchtmittelsteuersoll und Erstattungen

1 000 DM

Jahr	Steuersoll			Pauschal- erstattungen	Reinertrag an Leucht- mittel- steuer
	Elektrische Glühlampen	Entladungs- lampen 1)	insgesamt ²⁾		
1974	65 665	39 683	105 534	1 174	104 360
1975	58 987	36 694	95 681	796	94 885
1976	65 788	37 844	103 632	887	102 745
1977	73 374	40 746	114 119	983	113 136
1978	77 628	40 867	118 495	991	117 504

1) Vom 1.1.1974 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke. - 2) Vom 1.1.1974 bis 31.7.1974 einschl. Leuchtröhren für Werbezwecke, Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen und Glühkörper.

6 Versteuerte Entladungslampen nach Art der Entladungslampen und Wattstärke

Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück in DM	Im	In das	Versteuerte Mengen insgesamt	Steuersoll- beträge
		Erhebungsgebiet hergestellt	Erhebungsgebiet eingeführt		
		St			DM
Entladungslampen, und zwar					
stab- oder röhren- förmige Entladungs- lampen in gerader Ausführung					
mit einer Leistungs- aufnahme					
von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt ...	0,60	33 169 169	17 386 019	50 555 188	30 333 112
100 - 200 Watt ...	2,00	72 267	100 516	172 783	345 566
200 - 500 Watt ...	6,00	87 202	41 167	128 369	770 214
500 - 1 000 Watt ...	15,00			4 257	63 855
von mehr als 1 000 Watt	30,00	23 574	4 860	24 177	725 310
Zusammen ...	X	33 352 212	17 532 562	50 884 774	32 238 057
andere Entladungs- lampen					
mit einer Leistungs- aufnahme					
von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt ...	1,30	2 640 227	979 872	3 620 099	4 706 129
100 - 200 Watt ...	2,50	395 807	219 931	615 738	1 539 346
200 - 500 Watt ...	5,00	238 947	133 105	372 052	1 860 260
500 - 1 000 Watt ...	10,00	29 998	19 004	49 002	490 020
von mehr als 1 000 Watt	25,00	520	809	1 329	33 225
Zusammen ...	X	3 305 499	1 352 721	4 658 220	8 628 980
Entladungslampen insgesamt	X	36 657 711	18 885 283	55 542 994	40 867 037

7 Versteuerte elektrische Glühlampen nach Art der Glühlampen und Wattstärke

Art der Leuchtmittel nach Steuergruppen	Steuersatz je Stück in DM	Im	In das	Versteuerte Mengen insgesamt	Steuersoll- beträge
		Erhebungs- gebiet hergestellt	Erhebungs- gebiet eingeführt		
		St			DM
Elektrische Glühlampen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
stab- oder röhrenförmige Glüh- lampen mit einer Gesamtlänge von mehr als 150 mm sowie Glüh- lampen mit ganz oder teilweise verspiegeltem Kolben					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt	0,70	12 686 753	9 413 012	22 099 765	15 469 835
100 - 200 Watt	1,35	626 975	715 929	1 342 904	1 812 920
200 - 300 Watt	2,00	26 507	55 780	82 287	164 574
300 - 500 Watt	3,00	12 467	18 078	30 545	91 635
500 - 1 000 Watt	5,00	117 159	87 692	204 851	1 024 255
1 000 - 2 000 Watt	8,00	88 812	33 247	121 907	975 256
von mehr als 2 000 Watt	20,00			152	3 040
Zusammen ...	X	13 558 673	10 323 738	23 882 411	19 541 515
andere Glühlampen					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 100 Watt					
in Standardausführung	0,13	93 868 795	29 655 251	123 524 046	16 058 126
in anderer Ausführung (z. B. in Kerzen-, Tropfen- oder Pilzform)	0,18	67 130 325	29 061 942	96 192 267	17 314 609
100 - 200 Watt	0,30	1 596 267	673 466	2 269 733	680 920
200 - 300 Watt	0,50	308 175	146 010	454 185	227 093
300 - 500 Watt	0,75	265 185	121 642	386 827	290 121
500 - 1 000 Watt	1,50	25 156	9 461	34 617	51 926
1 000 - 2 000 Watt	4,50	539	628	1 167	6 103
von mehr als 2 000 Watt	15,00				
Zusammen ...	X	163 194 442	59 668 400	222 862 842	34 628 898
Glühlampen o. Kfz-Lampen zusammen ...	X	176 753 115	69 992 138	246 745 253	54 170 413
Kraftfahrzeuglampen, und zwar					
Lampeneinheiten, bei denen die Lichtquelle unlösbar mit dem Reflektor und der Abschluß- scheibe verbunden ist	2,00	-	289 319	289 319	578 638
andere Kraftfahrzeuglampen					
mit einer Leistungsaufnahme von mehr als ... bis ... Watt					
bis 35 Watt	0,45	1 112 734	487 305	1 600 039	720 017
35 - 50 Watt	0,50	4 671 671	3 414 743	8 086 414	4 043 208
von mehr als 50 Watt	1,25	10 082 866	4 409 868	14 492 734	18 115 918
Zusammen ...	X	15 867 271	8 311 916	24 179 187	22 879 143
Kraftfahrzeuglampen zusammen ...	X	15 867 271	8 601 235	24 468 506	23 457 781
Elektrische Glühlampen insgesamt ...	X	192 620 386	78 593 373	271 213 759	77 628 194